

AMTSBLATT

für die Gemeinde Südlohn

24. Jahrgang

Südlohn, 15.07.2019

Nummer 8

Inhalt:

Seite:

I. Bekanntmachungen:

- | | | |
|----|---|---|
| 1. | Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. VE13 „Wohnanlage Eschstraße“
im Ortsteil Südlohn | 2 |
| 2. | Bekanntgabe der Abmarkung von Flurstücksgrenzen | 4 |

II. Mitteilungen

- | | | |
|----|---------------------------------|---|
| 1. | Abfallkalender 2. Halbjahr 2019 | 7 |
|----|---------------------------------|---|

Herausgeber :	DER BÜRGERMEISTER DER GEMEINDE SÜDLOHN Winterswyker Straße 1, 46354 Südlohn
Öffnungszeiten:	Mo – Do: 08:30 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr; Freitag: 08:30 bis 12:30 Uhr
Vertrieb:	Das Amtsblatt liegt im Rathaus und allen Geschäftsstellen der ortsansässigen Banken und Sparkassen zur kostenlosen Mitnahme aus. Laufender Bezug nur im Jahresabonnement gegen eine Bezugsgebühr von 26,00 € incl. Zustellgebühren möglich. Bestellungen sind an die Gemeinde Südlohn zu richten. Auch im Internet unter http://www.suedlohn.de (Aktuelles, - Amtsblatt-) können die Amtsblätter abgerufen werden

B e k a n n t m a c h u n g

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. VE13 „Wohnanlage Eschstraße“ im Ortsteil Südlohn

Der Rat der Gemeinde Südlohn hat in seiner Sitzung am 13.03.20189 gem. § 2 BauGB die Aufstellung und öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. VE13 „Wohnanlage Eschstraße“ im Ortsteil Südlohn einschl. der dazugehörigen Begründung mit dem Ziel der Herstellung der planungsrechtlichen Zulassungsfähigkeit eines umfangreichen Wohnbauvorhabens im Plangebiet. Es soll ein „Allgemeines Wohngebiet“ im gem. § 4 BauNVO festgesetzt werden.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB in Verbindung mit § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Südlohn aufgestellt.

Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. VE13 „Wohnanlage Eschstraße“ im Ortsteil Südlohn, einschl. der dazugehörigen Begründung liegt gem. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats in der Zeit vom

25.07.2019 bis zum 27.08.2019 (einschl.)

**im Rathaus der Gemeinde Südlohn, Winterswyker Straße 1 im Ortsteil Oeding
- Zimmer 1.7 – 46354 Südlohn während der Dienststunden**

Mo. bis Do. von 8:30 Uhr bis 16:00 Uhr,
Fr. von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Hinweise

- Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2, 2. Halbsatz BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben können.
- Die Unterlagen stehen auch auf der Internetseite der Gemeinde Südlohn, www.suedlohn.de/auslegung, zum Download zur Verfügung.
- Es wird darauf hingewiesen, dass die Aufstellung dieses Planes nach den Regelungen des § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB erfolgt. Ferner wird darauf hingewiesen, dass Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig gelten.

Bekanntmachungsanordnung

Die Offenlegung des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. VE13 „Wohnanlage Eschstraße“ im Ortsteil Südlohn, einschl. der dazugehörigen Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13a BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Übersichtsplan, o.M.



Südlohn, 15.07.2019

Der Bürgermeister
i.V. Werner Stöttke



Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure

Dipl.-Ing. Bernhard Schemmer
Dipl.-Ing. Martin Wülfing
Dipl.-Ing. Patrick Otte



Schemmer - Wülfing - Otte ♦ Alter Kasernenring 12 ♦ 46325 Borken

Telefon: (02861) 9201-0
Telefax: (02861) 9201-33
info@swv-vermessung.de
www.swv-vermessung.de
Sparkasse Westmünsterland
IBAN DE30 4015 4630 0051 0230 67
BIC WELADE33XXX

Die Anlieger
des verrohrten Gewässers "Zufluss zur Schlinge"
Nr. 1600 des Wasser- u. Bodenverbandes "Untere Schlinge"
Gemarkung Südlohn
Flur 20
Flurstück 351

VR-Bank Westmünsterland
IBAN DE80 4286 1387 0807 7395 01
BIC GENODEM1BOB

Volksbank in der Hohen Mark
IBAN DE84 4006 9709 1003 1310 00
BIC GENODEM1DLR

UST-IdNr.: DE124219210

Datum u. Zeichen Ihres Schreibens:

Mein Zeichen: 1929403

Datum : 10.07.2019

Bekanntmachung durch Offenlegung bei der Gemeinde Südlohn Winterswyker Straße 1, 46354 Südlohn Bekanntgabe der Abmarkung von Flurstücksgrenzen

Die Grenzen des/der Grundstücks/e **Eichendorffstraße, in Südlohn**
Gemarkung: **Südlohn**, Flur: **20**, Flurstück(e): **188** sind von mir vermessen worden.
Der Grenztermin fand am **Dienstag, den 09.07.2019 um 17:00 Uhr** statt.

Das Flurstück 351 ist bislang nicht im Grundbuch gebucht. Die Eigentümer sind nicht ermittelt. Daher gebe ich aufgrund des § 21 Absatz 5 des Vermessungs- und Katastergesetzes (VermKatG NRW) (siehe Rückseite) das Ergebnis der Grenzuntersuchung und die Kennzeichnung der Grenzen im Grenzpunkt (2) – siehe anliegende Skizze – wie folgt durch Offenlegung bekannt:

Die Abmarkung war örtlich nicht mehr vorhanden.

Gewässerflurstück: 351 Gewässer-Nr. 1600, Wasser- und Bodenverband: Untere Schlinge
Das Gewässer ist offensichtlich im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens Südlohn S.630 nicht allein als Gewässer zwischen den Uferlinien, sondern inklusive der benachbarten Böschungsflächen ausgewiesen und aus dem Grundbuch ausgebucht worden.
Das Gewässer ist örtlich nicht mehr vorhanden.

Der Grenzpunkt wurde nach dem Katasternachweis in die Örtlichkeit übertragen und neu abgemarkt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Abmarkung / die amtliche Bestätigung der vorgefundenen Abmarkung * kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides Klage erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht *Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster* schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – (SGV.NRW.320) in der jeweils gültigen Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle (*poststelle@vg-muenster.nrw.de*) des Gerichts übermittelt werden.


Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55a Abs. 2 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 VwGO).

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Gesonderte Hinweise zur Klageerhebung:

Informationen zur elektronischen Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie u.a. auf der Homepage des Oberverwaltungsgerichtes Nordrhein-Westfalens. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt. Sollten noch Unklarheiten über den Sachverhalt bestehen, biete ich an, Ihnen diesen zu erläutern.

Mit freundlichen Grüßen


Dipl.-Ing. Martin Wülfing, ÖbVI

**Auszug aus dem Vermessungs- und Katastergesetz (VermKatG NW)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2014
(GV.NRW.2014 S. 253/SGV.NW.7134)**

§ 19

Feststellung von Grundstücksgrenzen

(1) Eine Grundstücksgrenze ist festgestellt, wenn ihre Lage eindeutig und zuverlässig ermittelt (Grenzermittlung) und das Ergebnis der Grenzermittlung von den Beteiligten (§ 21 Abs. 1) anerkannt ist oder als anerkannt gilt (§ 21 Abs. 5).

§ 20

Abmarkung von Grundstücksgrenzen

(1) Festgestellte Grundstücksgrenzen sind durch Grenzzeichen eindeutig, dauerhaft und sichtbar zu kennzeichnen (Abmarkung), dabei steht es einer Abmarkung rechtlich gleich, wenn eine zu Liegenschaftsvermessungen befugte Stelle aufgrund örtlicher Untersuchung entscheidet, dass vorgefundene Grenzzeichen sowie markante Merkmale an Gebäuden oder an Grenzeinrichtungen diese Grundstücksgrenzen zutreffend kennzeichnen. Bei bereits festgestellten Grundstücksgrenzen steht eine solche Entscheidung nur dann einer Abmarkung rechtlich gleich, wenn mit ihr Unklarheiten über den Grenzverlauf und seine Kennzeichnung beseitigt werden (amtliche Bestätigung).

(2) Von einer Abmarkung kann abgesehen werden, wenn

1. Grenzzeichen die Bewirtschaftung der Grundstücke in unzumutbarer Weise behindern würden und die Beteiligten damit einverstanden sind, dass die Grenzen ihrer Grundstücke nicht abgemarkt werden,
2. es sich um Grenzen zwischen Grundstücken handelt, die dem Gemeingebrauch dienen,
3. Grundstücksgrenzen in der Uferlinie eines Gewässers oder in einem Gewässer verlaufen,
4. die Abmarkung einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordern würde oder
5. eine Grundstücksgrenze auf Grund unterschiedlicher Belastungen im Grundbuch eines Eigentümers beibehalten werden muss, da eine Vereinigung der betroffenen Grundstücke nicht möglich ist.

(3) Die Abmarkung ist zurückzustellen, wenn und soweit Grundstücksgrenzen, zum Beispiel wegen Bauarbeiten, vorübergehend nicht dauerhaft gekennzeichnet werden können. Die jeweilige Vermessungsstelle ist verpflichtet, die Abmarkung nach Wegfall der Hinderungsgründe vorzunehmen.

(4) Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte sind verpflichtet, in den Grundstücksgrenzen auch Grenzzeichen zu dulden, die zur Kennzeichnung der Grenzen der Nachbargrundstücke erforderlich sind.

(5) Grenzzeichen dürfen nur von den in § 2 Abs. 1 bis 4 genannten Behörden und Personen angebracht, entfernt oder in ihrer vorgefundenen Lage verändert werden. § 7 Abs. 4 gilt entsprechend.

(6) Wer Maßnahmen veranlasst, durch die Grenzzeichen unbefugt entfernt oder in ihrer vorgefundenen Lage verändert werden, hat auf seine Kosten die erneute Abmarkung von einer hierzu befugten Stelle (Absatz 5) vornehmen zu lassen. Wird dieser Verpflichtung nachgekommen, kann auf die Ahndung einer Ordnungswidrigkeit nach § 27 Absatz 1 Nummer 4 in Verbindung mit § 27 Absatz 2 verzichtet werden.

(7) Die Katasterbehörde kann zur Erfüllung der Pflichten nach den Absätzen 3 und 6 nach Maßgabe einer Rechtsverordnung eine angemessene Frist setzen und nach Ablauf der Frist das Erforderliche auf Kosten der Verpflichteten veranlassen.

(8) Die Vorschriften über die Abmarkung gelten auch, wenn verlorengegangene Grenzzeichen ersetzt oder vorhandene Grenzzeichen in ihrer vorgefundenen Lage verändert oder entfernt werden.

§ 21

Mitwirkung der Beteiligten

(1) ... (4)

(5) Das Ergebnis der Grenzermittlung sowie die Abmarkung sind den Beteiligten, die die Anerkennungs- und Zustimmungserklärung gemäß Absatz 2 nicht abgegeben haben, schriftlich oder durch Offenlegung bekannt zu geben. Auf eine erneute Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung ist zu verzichten, soweit im Grenztermin hierzu bereits ausdrücklich Einwendungen erhoben und in der Niederschrift gemäß Absatz 4 protokolliert worden sind. Können Beteiligte für den Grenztermin nur mit unvertretbar hohem Aufwand ermittelt werden, so sind das Ergebnis der Grenzermittlung und die Abmarkung ebenfalls offen zu legen. Für die Offenlegung sind die Sätze 2 und 3 des § 13 Abs. 5 entsprechend anzuwenden. Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe keine Einwendungen erhoben werden.

(Nr. 10.24 Abs. 2)

Die Bekanntgabe wurde abgesandt am

Eine Klage gegen die Abmarkung/amtliche Bestätigung von Grundstücksgrenzen ist mir nicht bekannt. *

Gegen die Abmarkung/amtliche Bestätigung von Grundstücksgrenzen wurde amKlage eingereicht. *

.....
Unterschrift des Verhandlungsleiters

* Nichtzutreffendes streichen bzw. löschen

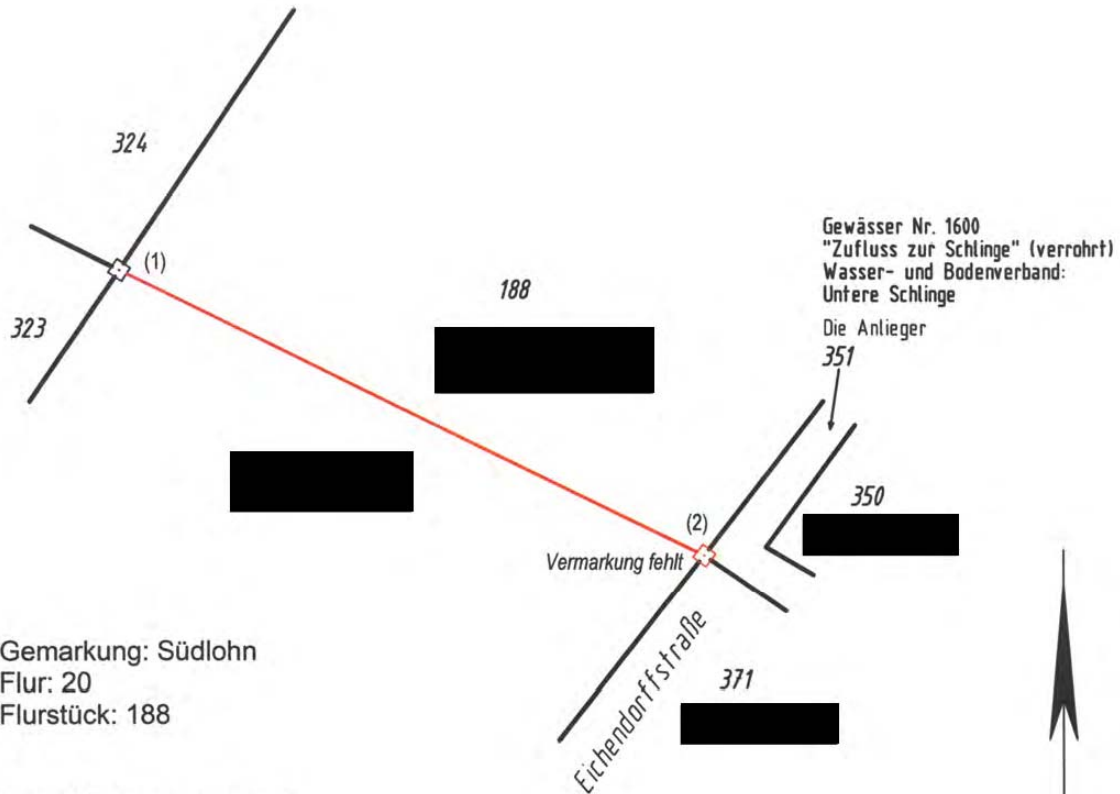
Skizze zur Grenzniederschrift
(ohne Maßstab)

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Dipl.-Ing. Martin Wülfing

Seite 2 von 5



Alter Kasernenring 12 • 46325 Borken • Ruf 0 28 61 / 92 01-0
www.swo-vermessung.de • info@swo-vermessung.de



Gemarkung: Südlohn
Flur: 20
Flurstück: 188

Diese Skizze bildet einen wesentlichen Bestandteil der Grenzniederschrift vom heutigen Tage.

Südlohn, 09.07.2019

Martin Wülfing
Dipl.-Ing. Martin Wülfing
Öffentl. best. Verm.-Ing.



Zeichenerklärung

	Eigentumsgrenze		Flurstücksgrenze		Umrisslinie von Gebäuden, topografische Grenze u. dgl. wie vor, aber tiefstehend
	Grenzstein, grenzsteinähnliches Grenzzeichen		St= Grenzstein, grenzsteinähnliches Grenzzeichen		wie vor, aber tiefstehend
	AB= Adapterbolzen, Mz= Meißelzeichen (Kreuz, Kerbe), B=Bolzen, D= Drainrohr, F=Fuge, Hz=Hohlziegel, K=Kegel, M=Metalmarke, N=Nagel, Pf=Pfahl oder Holzpflock, KR=Kunststoffrohr, R=Eisenrohr, (S)=Zusatz für Sichtmarke bzw. Schutzkappe, TK=Tonkegel, GM= Grenzmarke, KGM=Kunststoffgrenzmarke unterirdische Sicherung: Stahlspitze, X,Y wie vor, aber X,Ym hochstehend		wie vor, aber tiefstehend		X,Y wie vor, aber X,Ym tiefstehend
	Grenzwand,-mauer einseitiger,		Nachbarwand, gemeinschaftliche Grenzmauer gemeinschaftlicher Zaun,		einseitige, gemeinschaftliche Hecke
schwarz	= vorgef. Grenzzeichen, alte Grenzen	schwarz mit roter Umrandung	= auf vorgef. Grenzzeichen neues aufgesetzt	rot	= wegfallende Grenzzeichen
rot	= neugesetzte Grenzzeichen, neue Grenzen	rot gekreuzt	=		



Südlohn / Oeding

2019

ABFALLKALENDER



IB = nur Innenbereich
AB = nur Außenbereich

- M = Restmüll (Graue Tonne)
- B = Biomüll (Braune Tonne)
- P = Papier (Blaue Tonne)
- W = Wertstoff (Gelber Sack)
- U/EK = Umweltmobil/E.-Kleingeräte



Weitere Informationen im Innenteil oder bei der
Gemeindeverwaltung
Herr Windbrake - Tel.: 582-23

EGW:

JULI	AUGUST	SEPTEMBER	OKTOBER	NOVEMBER	DEZEMBER
1 Mo fest Oeding 27	1 Do	1 So	1 Di	1 Fr Allerheiligen	1 So
2 Di W (IB + AB)	2 Fr	2 Mo M (AB) 36	2 Mi M (IB)	2 Sa	2 Mo
3 Mi B (IB)	3 Sa	3 Di	3 Do Tag der dtsh. Einheit	3 So	3 Di W (IB + AB) 49
4 Do	4 So	4 Mi M (IB)	4 Fr	4 Mo 45	4 Mi B (IB)
5 Fr	5 Mo M (AB) 32	5 Do	5 Sa	5 Di W (IB + AB)	5 Do
6 Sa	6 Di	6 Fr	6 So	6 Mi B (IB)	6 Fr
7 So	7 Mi M (IB)	7 Sa	7 Mo 41	7 Do	7 Sa
8 Mo M (AB) 28	8 Do	8 So	8 Di W (IB + AB)	8 Fr	8 So Adventstreff Oeding
9 Di	9 Fr	9 Mo 37	9 Mi B (IB)	9 Sa	9 Mo P (AB) 50
10 Mi M (IB)	10 Sa	10 Di W (IB + AB)	10 Do	10 So	10 Di
11 Do	11 So	11 Mi B (IB)	11 Fr	11 Mo P (AB) 46	11 Mi P (IB)
12 Fr	12 Mo 33	12 Do	12 Sa	12 Di	12 Do
13 Sa	13 Di W (IB + AB)	13 Fr	13 So	13 Mi P (IB)	13 Fr
14 So	14 Mi B (IB)	14 Sa	14 Mo P (AB) 42	14 Do	14 Sa
15 Mo 29	15 Do	15 So	15 Di	15 Fr	15 So
16 Di W (IB + AB)	16 Fr	16 Mo P (AB) 38	16 Mi P (IB)	16 Sa	16 Mo 51
17 Mi B (IB)	17 Sa	17 Di	17 Do	17 So	17 Di W (IB + AB)
18 Do	18 So	18 Mi P (IB)	18 Fr	18 Mo 47	18 Mi B (IB)
19 Fr U/EK	19 Mo P (AB) 34	19 Do	19 Sa	19 Di W (IB + AB)	19 Do
20 Sa	20 Di	20 Fr	20 So	20 Mi B (IB)	20 Fr
21 So	21 Mi P (IB)	21 Sa	21 Mo 43	21 Do	21 Sa M (AB)
22 Mo P (AB) 30	22 Do	22 So	22 Di W (IB + AB)	22 Fr U/EK	22 So
23 Di	23 Fr	23 Mo Krammarkt 39	23 Mi B (IB)	23 Sa	23 Mo 52
24 Mi P (IB)	24 Sa	24 Di W (IB + AB)	24 Do	24 So	24 Di M (IB), Heiligabend
25 Do	25 So	25 Mi B (IB)	25 Fr	25 Mo M (AB) 49	25 Mi 1. Weihnachtsfeiertag
26 Fr	26 Mo	26 Do	26 Sa	26 Di	26 Do 2. Weihnachtsfeiertag
27 Sa	27 Di W (IB + AB)	27 Fr U/EK	27 So Herbst-Meile	27 Mi M (IB)	27 Fr
28 So	28 Mi B (IB)	28 Sa	28 Mo M (AB) 44	28 Do	28 Sa
29 Mo	29 Do	29 So	29 Di	29 Fr Weihnachtsmarkt Südlohn	29 So
30 Di W (IB + AB)	30 Fr	30 Mo M (AB) 40	30 Mi M (IB)	30 Sa	30 Mo
31 Mi B (IB)	31 Sa	31 Do	31 Do	31 Sa	31 Di W (IB + AB)

Wenn Ihre Abfälle versehentlich nicht abgeholt worden sind, wenden Sie sich bitte direkt an die Firma Logermann, Tel.: 02864/12 23